## Änderungen beim Berufsgeheimnisschutz

Am 9. November 2017 ist das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen in Kraft getreten. Für Ärzte ist hier insbesondere die Neuregelung des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) interessant. § 203 StGB stellt den Schutz von Geheimnissen vor unbefugter Offenbarung sicher, die Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (zum Beispiel Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte) im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut werden.

Insbesondere durch die fortschreitende Digitalisierung wird es zunehmend schwieriger, alle Unterstützungstätigkeiten durch das eigene Personal zu erledigen. Beispielsweise die Einrichtung, Wartung und Anpassung von EDV-Anlagen und Systemen, die mittlerweile fast überall zum Arbeitsalltag gehören, erfordern spezielle Fachkenntnisse. Diese können bei den Ärzten oder nichtärztlichen Angestellten regelmäßig nicht vorausgesetzt werden. Darauf spezialisiertes Personal extra einzustellen ist dagegen oft nicht wirtschaftlich. Werden dritte, außerhalb der eigenen Sphäre stehende Personen, zum Beispiel externe IT-Dienstleister, für unterstützende Tätigkeiten einbezogen, besteht jedoch die Gefahr, dass diese von geschützten Geheimnissen Kenntnis erlangen können. Eine ausdrückliche Einwilligung der Berechtigten wird aus praktikablen Gründen selten vorliegen. Bisher bestand hinsichtlich dieser Einbeziehung externer Dienstleister eine erhebliche Rechtsunsicherheit in Bezug auf das Strafbarkeitsrisiko des § 203 StGB.

Mit der Neuregelung wird zunächst ausdrücklich klargestellt, dass ein Zugänglichmachen von geschützten Geheimnissen gegenüber unmittelbar in die Sphäre des Berufsgeheimnisträgers eingebundenen Personen, zum Beispiel Medizinische Fachangestellte, kein Offenbaren darstellt und damit nicht unter den Straftatbestand fällt. Demgegenüber stellt das Zugänglichmachen von geschützten Geheimnissen gegenüber Personen, die zwar nicht in die Sphäre des Berufsgeheimnisträgers eingegliedert sind, aber dennoch an dessen beruflicher oder dienstlicher Tätigkeit mitwirken, ein Offenbaren im Sinne des Straftathestands dar Soweit dieses Offenbaren für die ordnungsgemäße Inanspruchnahme dieser sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist, handelt der Berufsgeheimnisträger jedoch befugt und somit nicht rechtswidrig. Damit ist zwangsläufig eine Verringerung des Geheimnisschutzes verbunden. Dies wird dadurch ausgeglichen, dass mitwirkende Personen, die bei der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Tätigkeit die Möglichkeit erhalten, von geschützten Geheimnissen Kenntnis zu erlangen, in die Strafbarkeit nach § 203 StGB einbezogen werden und sich damit bei unbefugter Geheimnisoffenbarung auch selbst strafbar machen können. Für berufsmäßig tätige Gehilfen wie auch die beim Arzt zur Vorbereitung auf ihren Beruf tätigen Personen galt dies auch bisher schon, indem sie den Berufsgeheimnisträgern gleichgestellt wur-

Strafrechtlich neu festgeschrieben ist eine besondere Pflicht des Berufsgeheimnisträgers. Er muss dafür Sorge tragen, dass, wenn er externe Personen in die Berufsausübung einbezieht, diese Personen zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Hat er dies versäumt und die einbezogene Person offenbart unbefugt ein Geheimnis, macht er sich strafbar. Es gilt daher darauf zu achten, vor Beginn etwaiger Tätigkeiten mit externen Personen, die im Rahmen ihrer Unterstützungstätigkeit Zugriff auf geschützte (Patienten-)Geheimnisse haben können, eine Verpflichtung zur Einhaltung der Schweigepflicht abzuschließen (unter Hinweis auf die strafrechtlichen Konsequenzen bei Verletzung). Sinnvollerweise sollte dies mit der schriftlichen Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung verbunden werden.

Die Strafprozessordnung wurde in diesem Zuge hinsichtlich des Zeugnisverweigerungsrechts in § 53a StPO ebenfalls auf die neue Begrifflichkeit "mitwirkende Person" angepasst. Inwieweit diese Gesetzesänderung auch Auswirkungen auf die Berufsordnung der Ärzte hat, wird gerade in den Berufsordnungsgremien der Bundesärztekammer geklärt.

Ass. jur. Claudia Hauswald M.mel. Rechtsreferentin

Ärzteblatt Sachsen 12/2017 551